

## Sozialordnung der Studierendenschaft

### §1 Allgemeines

Aus dem Sozialfonds können Studierende der Bergischen Universität Wuppertal, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, finanzielle Unterstützungen beantragen. Der Sozialfonds ist für die Überbrückung von Notsituationen gedacht. Er wird aus den ausschließlich hierfür erhobenen Beiträgen der Studierendenschaft, die in der Beitragsordnung der Studierendenschaft aufzuführen sind und Spenden gespeist. Der ASTA verwaltet die Gelder des Sozialfonds. Aus den verfügbaren Mitteln können auf Antrag Darlehen und in Ausnahmefällen auch Zuschüsse gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen oder Zuschuss besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Über die Anträge auf Gewährung eines Darlehens entscheidet der in §4 genannte Ausschuss.

### §2 Begriffsbestimmung der vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage

- (1) Von einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage ist auszugehen, wenn die\*der Studierende für den laufenden Monat, maximal jedoch für drei Monate nicht in der Lage ist seinen notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Von einer unverschuldeten vorübergehenden Notlage ist auch auszugehen, wenn der\*die Studierende ein durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenes mindestens dreimonatiges unbezahltes Praktikum absolvieren muss.
- (2) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung, Strom, gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen und unvermeidbare Aufwendungen für das Studium.
- (3) Von einer unverschuldeten vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage ist nicht auszugehen, wenn die\*der Studierende diese vermeidbar selbst zu vertreten hat, die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind oder ein Ende der wirtschaftlichen Notlage nicht absehbar ist. Bei Grenzfällen oder im Zweifel ist von einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage auszugehen.

### §3 Antragstellung

- (1) Ein Darlehen oder eine Beihilfe in Form eines Zuschusses ist auf einem Antragsformular des ASTA der BU Wuppertal zu beantragen. Dem ausgefüllten und unterzeichneten Antrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Eine Kopie der Kontoauszüge der letzten drei Monate oder entsprechende Nachweise
  2. Einen Nachweis der Mietkosten
  3. Eine Aufstellung aller Einkünfte und Ausgaben, die auf Verlangen des Ausschusses zu belegen sind

4. Eine eidesstattliche Versicherung über die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben
5. Eine ausführliche Begründung des Antrages, mit der der Verwendungszweck des Darlehens dargelegt und die Bedürftigkeit glaubhaft gemacht wird; hierzu können entsprechende Nachweise beigelegt werden
6. Eine Angabe aus welchen Mitteln die Rückzahlung bestritten werden soll
7. Eine Studienbescheinigung der BU Wuppertal des laufenden Semesters
8. Zusätzlich ist auf Verlangen des Ausschusses eine Bürgschaft einzureichen.
9. Kopie des Passes und gegebenenfalls des Aufenthaltstitels
10. Eine Studienbescheinigung der Bergischen Universität Wuppertal, über das oder die Semester, in dem bzw. denen der Bewilligungszeitraum liegt.
11. Bei Pflichtpraktika einen Auszug aus der Prüfungsordnung und eine Bescheinigung der Hochschule über die vorgeschriebene Länge des Pflichtpraktikums.
12. Bei Pflichtpraktika ein Wohngeldbescheid oder, wenn kein Wohngeld bezogen wird, ein entsprechender Ablehnungsbescheid oder eine plausible Begründung, weshalb kein Wohngeld beantragt wurde.
13. Im Falle eines Zuschusses: Eine Begründung, wieso dieser nicht zurückgezahlt werden kann oder dies eine unbillige Härte darstellt.

#### **§4 Sozialausschuss**

- (1) Der Sozialausschuss setzt sich aus der\*dem Finanzreferent\*in des AStA, einem Mitglied des Sozialreferates oder des AStA Vorsitzes und einem weiteren Mitglied, das vom Studierendenparlament bestimmt wird, zusammen. Für jedes Mitglied des Ausschusses soll eine Vertretung bestimmt werden.
- (2) Der Sozialausschuss wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n.
- (3) Die Sitzungen werden von dem\*der Vorsitzende\*n kurzfristig und umgehend nach Antragseingang einberufen. Die Einladungsfristen des Studierendenparlamentes gelten nicht.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Der Sozialausschuss berichtet dem StuPa regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Semester über seine Arbeit.
- (6) Die Amtsübergabe muss protokolliert werden. Das Protokoll ist vom Vorsitz sowie dem ehemaligen Vorsitz zu unterzeichnen.

#### **§5 Vergabe von Darlehen bzw. Beihilfen**

- (1) Das Darlehen wird zinslos gewährt.
- (2) Das Darlehen kann für einen laufenden Monat in einer Höhe bis zu dem Bürgergeld Regelsatz plus Kaltmiete inklusive Nebenkosten bewilligt werden, maximal jedoch für drei aufeinanderfolgende Monate. Im Falle des in §2 (1) beschriebenen Praktikums kann ein Darlehen über vier Monate, in begründeten Ausnahmefällen über bis zu sechs Monate, gewährt werden. Der monatliche Darlehensbetrag darf jedoch einen Betrag in Höhe der Bafög-Bedarfssätze nach §13 und §13a BAföG nur in begründeten Ausnahmefällen überschreiten.–Kinder des\*der Antragsteller\*in, die keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben sind bei der Höhe der Darlehenssumme-zu berücksichtigen.
- (3) Die Rückzahlungsmodalitäten des Darlehens sind vom Ausschuss mit der\*dem Antragsteller\*in vertraglich zu vereinbaren. Die Rückzahlung beginnt in der Regel 3 Monate nach der letzten Auszahlung in Raten von mindestens 25 Euro; ab einer Darlehenssumme von 750 Euro in Raten von mindestens 50 Euro; ab einer Darlehenssumme von 1500 Euro beträgt die Mindestrate 100 Euro.
- (4) Der Ausschuss kann in besonderen Ausnahmefällen eine einmalige Beihilfe in Form eines Zuschusses bis zu einer Höhe von 500 Euro gewähren. Bei Gewährung einer Beihilfe muss bereits absehbar sein, dass ein Darlehen nicht zurückgezahlt werden kann oder die Ausgestaltung der Hilfe in Form eines Darlehens eine weitere unbillige Härte für die\*den Antragsteller\*in bedeutet.
- (5) Die Auszahlung erfolgt in der Regel auf das angegebene Konto. In begründeten

- Ausnahmefällen kann die Auszahlung in bar erfolgen.
- (6) Einem Antrag auf Unterstützung kann innerhalb von zwei Jahren nur einmal stattgegeben werden.
  - (7) Die Entscheidung des Sozialausschusses ist der\*dem Antragssteller\*in unverzüglich in Schriftform mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.
  - (8) Ein Antrag auf ein Darlehen der zusätzlich zu einem noch nicht getilgten Darlehen gestellt wird, muss grundsätzlich abgelehnt werden.

### **§6 Darlehensvertrag**

- (1) Der Vertrag ist vom Vorsitz des Sozialausschusses und einem weiteren Mitglied des Sozialausschusses zu unterzeichnen. Er muss von mindestens zwei Mitgliedern des AStA unterzeichnet werden. Übersteigt die Unterstützung eine Höhe von 500 Euro so muss einer der beiden, Mitglied des AStA-Vorsitzes sein. Der Vorsitz ist an das Votum des Sozialausschusses gebunden und kann die Unterzeichnung nur aus Rechtsgründen versagen.
- (2) Der Darlehensvertrag ist nichtig, wenn die\*der Antragsteller\*in bei der Antragstellung falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat.
- (3) Eine Kündigung des Darlehens erfolgt, wenn die\*der Antragsteller\*in eine Änderung der Adresse oder der Einkommensverhältnisse nicht unverzüglich mitteilt, mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät oder die Notlage entfallen ist.
- (4) Wird der Darlehensvertrag gekündigt, wird die gesamte zur Auszahlung gekommene Darlehenssumme sofort fällig. Näheres und weiteres regelt der Darlehensvertrag.

### **§7 Stundung**

- (1) Die Rückzahlung kann auf Antrag um bis zu sechs Monate gestundet werden.
- (2) Über die Gewährung des Antrags auf Stundung entscheidet die Sozialberatung des AStA.
- (3) Über weitere Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Sozialausschuss.

### **§8 Abweichung von dieser Sozialordnung**

In begründeten Einzelfällen kann durch den Sozialausschuss von dieser Ordnung abgewichen werden. Solche Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden und von allen Mitgliedern des Sozialausschusses unterzeichnet sein. Die Entscheidung muss dem Studierendenparlament unverzüglich angezeigt werden.

### **§9 Änderung der Sozialordnung**

Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des Studierendenparlamentes nach Anhörung des Sozialausschusses.

### **§10 In Kraft treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Studierendenschaft in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sozialordnung vom 04.11.2016 außer Kraft. Ausfertigung aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 10.04.2024